

an die
Mitarbeiter
der TUHH

Datum/Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Hamburg

PV 32

20.05.2020

Hinweise zur „Sechsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung“

Hier: Änderung der Quarantäneregelungen für Ein- und Rückreisende aus dem Ausland

Betroffener Personenkreis: Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Tarifbeschäftigte

Wesentlicher Inhalt:

Informationen zur Änderung der Quarantäneregelungen für Ein- und Rückreisende aus dem Ausland

I. Anlass

Das Personalamt hat in den letzten Wochen mehrfach über die Entwicklungen und getroffenen Regelungen zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende aus dem Ausland informiert, zuletzt per Mail vom 15. Mai 2020. Erwartungsgemäß wurden die insoweit maßgeblichen Bestimmungen (§§ 30a, b der Verordnung) nunmehr mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 18. Mai 2020 (HmbGVBl. S. 281; <http://www.luewu.de/docs/gvbl/docs/2358.pdf>) neu gefasst und um erforderliche Übergangsregelungen (§ 30c – neu) erweitert.

II. Auswirkungen für die Beschäftigten und die Praxis der Beschäftigungsdienststellen

Das Personalamt geht weiterhin (vgl. Information für die FHH-Beschäftigten; Anlage zum PA-Rundschreiben vom 16. März 2020) davon aus, dass die Dienststellen wegen der Besonderheit der aktuellen Situation befugt sind, aus dem Urlaub zurückkehrende Beschäftigte zu befragen, ob sie sich während ihres Urlaubs im Ausland aufgehalten haben. Diese Frage müssen die Beschäftigten beantworten.

Weiterhin gilt auch, dass grundsätzlich die **betroffenen Beschäftigten** verpflichtet sind, sich nach einem Auslandsaufenthalt über das Erfordernis einer häuslichen Quarantäne bei dem für sie zuständigen Gesundheitsamt zu informieren (vgl. PA-Mail vom 13. April 2020).

Mit den beschriebenen Neuregelungen haben sich die Voraussetzungen für eine häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende deutlich verändert (§ 30a der Verordnung).

Die in § 30b der Verordnung geregelten Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne sind in Bezug auf die für die FHH-Beschäftigten bzw. die Dienststellen zentralen Regelungen hingegen unverändert geblieben. Dies betrifft insbesondere

- zwingend notwendige Tätigkeiten für die Aufrechterhaltung u.a. der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Verwaltung und des Rechtswesens gemäß § 30b Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung,
- Auslandsaufenthalte von weniger als 5 Tagen (§ 30b Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung).

Reiserückkehrer aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie aus Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz, Großbritannien und Nordirland sind generell ausgenommen, es sei denn, in dem betreffenden Land wurde vom RKI eine Neuinfiziertenzahl von mehr als 50 Fällen je 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen festgestellt. Ein weiterer Ausnahmetatbestand ist in § 30b Abs. 4 der Verordnung neu aufgenommen worden. Danach besteht auch dann keine Verpflichtung zur häuslichen Quarantäne, wenn Personen aus Staaten einreisen, für welche das RKI festgestellt hat, dass das dortige Infektionsgeschehen eine Ansteckungsgefahr als gering erscheinen lässt.

Das Personalamt geht zzt. weiterhin davon aus, dass die Fallzahlen von Beschäftigten,

- die sich im Ausland aufgehalten haben und sich zzt. in Quarantäne befinden,
- die sich aktuell in Ausland aufhalten und insbesondere nach Ferienende am 25. Mai 2020 ihren Dienst wieder antreten wollen,

in beiden Konstellationen sehr gering sein dürften. Dennoch werden zum Umgang mit diesen Fällen sowie etwaigen Neufällen (Reiseantritt ab dem 19. Mai 2020) folgende Hinweise gegeben:

1. Beschäftigte in Quarantäne (nach einem Auslandsaufenthalt)

Sollte es aktuell entsprechende Quarantäne-Fälle geben, sind diese nach Maßgabe der Ausführungen unter II.3. (bzw. § 30c Abs. 1 und 2 der Verordnung) zu beurteilen und – auf Veranlassung der oder des betroffenen Beschäftigten – unter Beteiligung des zuständigen Gesundheitsamtes zu entscheiden.

2. Rückkehrende aus dem Ausland nach den aktuellen Ferien (18. – 22. Mai 2020)

Es bleibt bei dem Hinweis vom 15. Mai 2020: Beschäftigte, die sich in dieser Woche im Ausland aufgehalten haben, müssen sich nach ihrer Rückkehr über die an ihrem Wohnsitz geltenden Quarantänebestimmungen informieren und vor Dienstantritt zunächst ihre Beschäftigungsdienststelle kontaktieren, um das weitere Vorgehen ggf. unter Beteiligung des Personalamtes zu klären.

Inhaltlich sind die Fälle nach den unter II. bzw. in den §§ 30a – c der VO genannten Maßgaben zu bewerten und zu entscheiden.

Achtung: Im Quarantäne-Fall sowie bei Auftreten von Krankheitssymptomen muss die oder der Betroffene unverzüglich das für sie oder ihn zuständige Gesundheitsamt kontaktieren (§ 30a Abs. 2 der Verordnung). Auch die Ausnahmeregelungen nach § 30b Abs. 1 – 5 der Verordnung gelten nur, wenn die oder der Betroffene keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 (gem. RKI-Kriterien) hinweisen (§ 30b Abs. 6 der Verordnung).

3. Reisen ins Ausland ab dem 19. Mai 2020 (bis zum 31. Mai 2020)

a) Sofern Beschäftigte eine Auslandsreise nicht unter 5 Tagen in ein Land der in § 30a Absatz 4 genannten Staatengruppe (Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island, das Fürstentum

Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland) antreten wollen, das für den Tag der Anreise gemäß RKI-Angaben den Grenzwert von 50 Fällen pro 100 000 Einwohner in den letzten 7 Tage überschreitet, müssen sie bei der Reise-/ Urlaubsplanung die sich anschließende häusliche Quarantäne mit einplanen. Das gleiche gilt für Auslandsreisen nicht unter 5 Tagen in einen Drittstaat, sofern dieser nicht gemäß § 30b Absatz 4 wegen des vom RKI festgestellten geringen Infektionsgeschehens ausgenommen ist. Insoweit gelten die Hinweise des Personalamtes vom 07. Mai 2020 (dort unter 3.) mit der Maßgabe fort, dass für den Fall, dass am Tag der Rückkehr aufgrund einer Verbesserung der Situation im Reiseland die Quarantäne-Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, einvernehmlich auch ein sofortiger Dienstantritt unter Stornierung von Urlaubstagen oder Freizeitausgleichen für eine mögliche Quarantäne ermöglicht werden kann.

b) Sofern Beschäftigte eine Auslandsreise nicht unter 5 Tagen in ein Land antreten wollen, das für den Tag der Anreise gemäß RKI-Angaben den Grenzwert von 50 Fällen pro 100 000 Einwohner in den letzten 7 Tage nicht überschreitet oder das gemäß § 30b Absatz 4 wegen des vom RKI festgestellten geringen Infektionsgeschehens ausgenommen ist, muss eine sich anschließende häusliche Quarantäne bei der Reise-/Urlaubsplanung nicht von den Beschäftigten eingeplant werden. Verschlechtern sich die Bedingungen im Reiseland bis zum Tag der Rückkehr in einer Weise, dass die Voraussetzungen für eine Quarantäne gegeben sind, sind die Hinweise des Personalamtes vom 16. März 2020 (einschließlich der damaligen Beschäftigten-Info) und 13. April 2020 weiterhin maßgeblich (Tätigkeit im Homeoffice, ggf. Urlaub, Frei-zeitausgleich). Weitergehende dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen kommen in diesem Fall grundsätzlich nicht in Betracht.

gez. Personalamt